

Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung

(Schuljahr 2024/2025)

Vom Kreis Höxter als Schulträger des Berufskollegs Kreis Höxter mit den Standorten Brakel und Höxter sowie des Johann-Conrad-Schlaun-Berufskollegs in Warburg werden Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW – Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) – übernommen. Allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die eine Schülerfahrkarte bestellt haben, wird am ersten Schultag ein Deutschlandticket im Chipkartenformat ausgehändigt. Hiermit sind Fahrten zum Schulort und zum Praktikumsort möglich, sodass keine weiteren Fahrscheine zu kaufen und zur nachträglichen Erstattung einzureichen sind. Mit der Aushändigung der Fahrausweise erfüllt der Kreis Höxter als Schulträger seine Pflicht zur Kostenübernahme gem. § 13 Abs. 5 Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO -.

Bei vorzeitiger Beendigung des Schulbesuchs im lfd. Schuljahr (z.B. Beginn einer Ausbildung, Krankheit usw.) oder Umzug ist die Chipkarte unverzüglich ohne weitere Anforderung im Büro des Berufskollegs abzugeben. Sollte die Rückgabe nicht rechtzeitig erfolgen, wird Schadensersatz geltend gemacht.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Schülerfahrkosten besteht beim Besuch des Berufskollegs in Vollzeitform gem. § 22 Schulgesetz, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zur nächstgelegenen Schule oder Praktikumsstelle) **mehr als 5 km** beträgt. Notwendige Fahrkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind in der Regel die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreisvergünstigungen entstehen. Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten, die bei einem Besuch der nächstgelegenen Schule der gewünschten Schulform entstehen würden. **Nächstgelegene Schule** ist das Berufskolleg mit dem gewählten Bildungsgang, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Erstattung von Schülerfahrkosten vorliegen, wird vom Schulträger getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig die Beratung des Schulbüros bzw. des Schulträgers in Anspruch zu nehmen.

Keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten haben:

- Schüler/-innen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Nordrhein-Westfalens
- Teilzeitberufsschüler/-innen mit Ausnahme der Bezirksfachklassenschüler/-innen
- Schüler/-innen der Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die ein Berufspraktikum ableisten und eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung erhalten (Anerkennungsjahr) sowie Schüler/-innen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)
- Schüler/-innen der Fachschulen in Teilzeitform
- Schüler/-innen von Bildungsgängen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

Höchstbetrag

Grundsätzlich werden Schüler/-innen der Berufskollegs in Vollzeitform Schülerfahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € pro Beförderungsmonat gewährt. Schüler/-innen der Bezirksfachklassen haben einen monatlichen Eigenanteil von 50,00 € zu tragen. Fahrkosten, die monatlich diesen Betrag übersteigen, werden für Schüler/-innen der Bezirksfachklassen bis zu einer maximalen Höhe von insges. 50,00 € je Monat erstattet.

b.w.

Nachträgliche Erstattung von Fahrscheinen

Sofern keine Schülerfahrkarte beantragt und ausgehändigt wurde, werden den anspruchsberechtigten Schülern/-innen auf Antrag halbjährlich rückwirkend Schülerfahrkosten erstattet. Eine vierteljährliche Erstattung erfolgt in Ausnahmefällen.

Gem. § 13 Abs. 1 SchfkVO werden die Fahrkosten erstattet, die unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule/Unterrichtsort bzw. Praktikumsort entstehen, sodass aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets je Beförderungsmonat höchstens die Kosten des Deutschlandtickets erstattet werden können. Bei Nutzung eines Deutschlandtickets reichen Sie bitte mit dem Antrag auf nachträgliche Erstattung einen Nachweis (Zahlungsbeleg, Fotokopie o.a.) pro Monat ein, damit eine Fahrkostenerstattung erfolgen kann. Antragsvordrucke auf Erstattung von Schülerfahrkosten sind in den Büros der Berufskollegs erhältlich. Jeder Antrag ist vollständig ausgefüllt im Büro des Berufskollegs zur Weiterleitung an den Kreis Höxter abzugeben.

Benutzung von Privatfahrzeugen

Der Kreis Höxter kommt durch die Ausgabe von Schülerjahreskarten seiner Pflicht zur Übernahme der Schülerfahrkosten nach. Die Übernahme der Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kann grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dann nicht zumutbar

- a) wenn der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule können in der Regel bei der Fahrzeitberechnung nicht berücksichtigt werden) oder
- b) wenn die Wohnung überwiegend vor 6 Uhr verlassen werden muss.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig. Wird ein Privatfahrzeug benutzt, ohne dass eine der angegebenen Voraussetzungen erfüllt ist, kommt grundsätzlich die Erstattung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der aktuellen Fahrpreise des öffentlichen Personennahverkehrs in Frage. Werden bei zulässiger Pkw-Benutzung weitere Schüler regelmäßig mitgenommen, kann zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung beantragt werden.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Pkws 0,13 € je Kilometer, eines sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 € je Kilometer sowie eines Fahrrads 0,03 € je Kilometer; die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,05 € je Schülerin oder Schüler und je Kilometer.

Antragsfrist

Der Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten verjährt 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres (letzter Abgabetermin für Schuljahr 2024/2025: 31.10.2025). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antragsvordrucke werden auf Anforderung vom Kreis Höxter oder vom Büro des Berufskollegs ausgegeben und sind auf der Internetseite des Kreises Höxter abrufbar. Ebenso finden Sie Hinweise und Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) im Internet auf der Seite des Kreises Höxter im Bürgerserviceportal/Dienstleistungen/Suchbegriff „Berufskollegs“/Formulare.

Weitere Auskünfte erteilt der Kreis Höxter – Abteilung Schule und Kultur – als Schulträger:
Martina Hartmann 05271/965-3212 / E-Mail: m.hartmann@kreis-hoexter.de
Martina Jostes 05271/965-3202 / E-Mail: m.jostes@kreis-hoexter.de